

Neues Gaststättengesetz in Hessen (HGastG)

Seit dem 01. Mai 2012 ist in Hessen ein neues Gaststättengesetz in Kraft getreten. Das neue Gesetz löst das bisher geltende Bundesgaststättengesetz ab und beinhaltet wesentliche Änderungen für Antragsteller und Behörden.

Wegfall der Schankerlaubnis

Bisher waren Veranstalter verpflichtet, für vorübergehende Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verabreicht wurden, eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, die sogenannte Schankerlaubnis, zu beantragen.

Bei Veranstaltungen ohne Alkoholausschank war gar keine Erlaubnis zu beantragen.

Zum 01. Mai 2012 ist nun das neue Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen nach § 6 HGastG Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke abgegeben werden, angezeigt werden.

Die Anzeige muss schriftlich und vier Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

Telefonische Anzeigen sind leider nicht mehr ausreichend und können nicht entgegengenommen werden. Eine Unterscheidung, ob alkoholische Getränke abgegeben werden oder nicht, erfolgt nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr. Somit bedarf es in jedem Fall einer Anzeige. Folgende Angaben werden in dieser Anzeige benötigt: Veranstalter, verantwortliche Person, Anschrift, Telefonnummer, Anlass, Zeitraum, Veranstaltungsort, erwartete Besucheranzahl, die zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke. Eine Erlaubnis wird jedoch nicht mehr ausgestellt, sondern es wird lediglich der Eingang der Anzeige durch die Stadt bestätigt. Die nach altem Recht ausgestellten Erlaubnisse behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Die Gebühr für eine solche Anzeige beläuft sich derzeit auf 20,00 € pro Veranstaltung.

Die Anzeige wird dann seitens der Gemeinde an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Weitere Informationen und die benötigten Formulare hierzu erhalten Sie beim zuständigen Ordnungsamt, Herr Kranz, Tel.: 06621-920127.

Alkoholmissbrauch wird konsequenter bekämpft

Ziel des Gesetzes ist es auch, die Auswüchse übermäßigen Alkoholkonsums einzudämmen. So sind neuerdings alle Praktiken verboten, die zu übermäßigem Alkoholkonsum sowohl in Gaststätten als auch bei vorübergehendem Gaststättenbetrieb führen. Darunter fallen die Veranstaltung von Trinkwettbewerben wie z.B. Komasaufen oder Ballermannpartys, Aktionen wie „Kübelsaufen“ usw.. Besonders problematisch sind darüber hinaus sogenannte „All-Inclusive-Partys“, bei denen mit einem pauschalen Eintrittspreis der gesamte spätere Getränkekonsum, einschließlich Alkohol, abgegolten wird. Solche Konzepte verleiten insbesondere jüngere Leute häufig dazu, den Eintrittspreis „hereinzutrinken“. Unzulässig sind auch

„Flatrate-Partys“, bei denen alle oder bestimmte alkoholische Getränke verbilligt und unbegrenzt abgegeben werden.

Wer hiergegen verstößt, riskiert Geldbußen bis zu 10.000 €

Ordnungsämter und Polizei werden daher zukünftig Veranstaltungen noch intensiver und zielgerichteter überprüfen.

gez. Der Gemeindevorstand